Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 26. April 1946 | Nummer 1

Inhalt

Anordnungen und Rundschreiben:

Die Ausgabe des Amtsblattes der Landesverwaltung Baden — Französisches Besatzungsgebiet —.

Erklärung des rechtsrheinischen Grundbesitzes der französischen Gemeinde Rheinau zu gemeindefreien Grundstücken.

Errichtung der Dienststelle des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens in Freiburg i. Br.

Einrichtung einer detachierten Strafkammer und einer detachierten Zivilkammer in Baden-Baden.

Einrichtung detachierter Staatsanwaltschaften in Lörrach und Baden-Baden.

Gerichtsbezirkseinteilung in der französischen Zone Badens.

Wiederaufnahme der gerichtlichen Tätigkeit in der französischen Zone Badens.

Feststellung der Beendigung des Stillstandes der Rechtspflege.

Oberlandesgericht in Freiburg.

Badisches Justizministerium — Französisches Besatzungsgebiet —.

Rundschreiben des Präsidenten der Landesverwaltung Baden

— Französisches Besatzungsgebiet —

vom 6. April 1946

Das mit Genehmigung der Militärregierung erscheinende Amtsblatt, dessen erste Nummer vorliegt, bringt die von der Landesverwaltung ausgehenden Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben zur Veröffentlichung. Mit der Bekanntgabe im Amtsblatt erlangen diese Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben Wirksamkeit gegenüber den beteiligten Dienststellen und je nach dem Inhalt auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Das Amtsblatt muß von allen der Landesverwaltung unterstehenden staatlichen und gemeindlichen Dienststellen in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Anzahl bezogen werden. Bestellung erfolgt bei den Postanstalten.

Freiburg i. Br., den 6. April 1946

Der Präsident der Landesverwaltung Baden

Dr. Bund

Anordnung über die Erklärung des rechtsrheinischen Grundbesitzes der französischen Gemeinde Rheinau zu gemeindefreien Grundstücken

vom 20. März 1946

Auf Grund der §§ 12, 13, 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung werden auf den 1. April 1946 die mit Entschließung des Landeskommissärs in Freiburg i. Br. vom 17. Dezember 1938 aus dem rechtsrheinischen Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rheinau in die Gemarkungen Rust und Kappel eingegliederten Flächen und

Bestellungen für das Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

nehmen die Postämter an. Bezugspreis vierteljährlich 4.— RM zuzüglich Zustellgebühr. Die Post liefert dem Besteller die jeweils in einem Quartal erschienenen Nummern nach. Weitere Nachbestellungen können an die Universitätsdruckerei und Verlagsanstalt **Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229,** gerichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Grundstücke wieder ausgegliedert und zu gemeindefreien Grundstücken erklärt, und zwar:

a) aus der Gemarkung Rust insgesamt 401 ha, 69 ar, 73 qm;

b) aus der Gemarkung Kappel a. Rh. insgesamt 595 ha, 95 ar, 83 qm.

Die Verzeichnisse der betroffenen Grundstücke können beim Landratsamt Lahr und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Rust und Kappel eingesehen werden.

Freiburg i. Br., den 20. März 1946

Der Ministerialdirektor des Innern
Haußer

Rundschreiben über die Errichtung der Dienststelle des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens in Freiburg i. Br., Holzmarkt 2

vom 12. Oktober 1945

Durch Verfügung der Militärregierung vom 25. September 1945 (Nr. 5.130/451/45/JUST/JA) ist für das Land Baden — französisches Besatzungsgebiet — mit Wirkung vom gleichen Tage eine selbständige badische Justizverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Der Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens" mit dem Sitz in Freiburg i. Br., Holzmarkt 2, errichtet worden. Die badische Justizverwaltung in dieser Zone ist damit von der bisherigen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts Karlsruhe völlig unabhängig. Anordnungen dieser Stelle in der französischen Zone Badens ist daher nicht mehr Folge zu geben.

Der Chef der deutschen Justizverwaltung der französischen Zone Badens ist vorläufig mit der Verwaltung und Reorganisation der deutschen Justiz in seinem Gebiet beauftragt. Dem Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens, der unter der Kontrolle des Chefs der Justizabteilung bei der Militärregierung Baden in Freiburg i. Br. steht, ist im besonderen die Überwachung und Verwaltung aller deutschen Gerichte, der Notariate, der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltskammer und der Gefängnisse in seinem Gebiet übertragen. Er ist zur Ernennung sämtlicher Justizbeamten nach Maßgabe der vor 1933 in Kraft gewesenen deutschen gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, bedarf aber hierzu der vorherigen Genehmigung der Militärregierung. Ihm obliegt weiter die finanzielle Betreuung der Justizverwaltung durch Vermittlung der Oberjustizkasse. Er ist der Militärregierung für den guten Gang der deutschen Justizverwaltung in Baden und für die genaue Durchführung der von der Militärregierung erlassenen Richtlinien und Verordnungen verantwortlich.

Zum vorläufigen Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens ist mit gleicher Anordnung und mit Wirkung vom 25. September 1945 der bisherige Amtsgerichtsrat Dr. Paul Zürcher, bisher beim Amtsgericht Freiburg i. Br., bestellt worden.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1945

Der Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens
Dr. Zürcher

Anordnung des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens über die Einrichtung einer detachierten Strafkammer und einer detachierten Zivilkammer Baden-Baden

vom 16. Oktober 1945

Mit Zustimmung der Militärregierung werden dem Landgericht Offenburg mit sofortiger Wirkung eine weitere Zivilkammer und eine weitere Strafkammer zugeteilt, die ihren Sitz in Baden-Baden im Amtsgerichtsgebäude haben werden.

Die beiden Kammern sind zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Baden-Baden, Bühl, Rastatt-Gernsbach und Achern.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1945

Dr. Zürcher

Anordnung des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens über die Einrichtung detachierter Staatsanwaltschaften in Lörrach und Baden-Baden

vom 16. Oktober 1945

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

1. Bei der Staatsanwaltschaft Freiburg wird mit sofortiger Wirkung eine Abteilung mit dem Sitz in Lörrach errichtet, die ihre Geschäftsräume im Amtsgerichtsgebäude in Lörrach haben wird. Die Abteilung ist zuständig für den Bezirk des Amtsgerichts Lörrach.
2. Bei der Staatsanwaltschaft Offenburg wird mit sofortiger Wirkung eine Abteilung mit dem Sitz in Baden-Baden errichtet, die ihre Geschäftsräume im Amtsgerichtsgebäude in Baden-Baden haben wird. Die Abteilung ist zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Baden-Baden, Achern, Bühl und Rastatt-Gernsbach.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1945

Dr. Zürcher

Verfügung des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens über die Gerichtsbezirkseinteilung in der französischen Zone Badens

vom 16. Oktober 1945

Mit Zustimmung der Militärregierung wird die französisch besetzte Zone Badens mit sofortiger Wirkung in folgende Gerichtsbezirke eingeteilt:

1. Landgerichtsbezirk Freiburg i. Br.:

Er umfaßt wie bisher die Bezirke der Amtsgerichte Freiburg i. Br., Breisach, Emmendingen,

Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Bonndorf, Staufen und Waldkirch.

Das Amtsgericht Breisach bleibt Z-Gericht des Amtsgerichts Freiburg, das Amtsgericht Kenzingen Z-Gericht des Amtsgerichts Emmendingen, das Amtsgericht Staufen Z-Gericht des Amtsgerichts Müllheim. Das bisherige G-Gericht Bonndorf wird Z-Gericht des Amtsgerichts Neustadt.

2. Landgerichtsbezirk Konstanz:

Er umfaßt wie bisher die Bezirke der Amtsgerichte Konstanz, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Singen, Stockach, Triberg, Überlingen und Villingen.

Vom Bezirk des Amtsgerichts Triberg werden die Gemeinden Hornberg, Niederwasser und Reichenbach abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Wolfach zugeteilt.

Das Amtsgericht Radolfzell bleibt Z-Gericht des Amtsgerichts Singen, das Amtsgericht Triberg Z-Gericht des Amtsgerichts Villingen, das bisherige G-Gericht Pfullendorf wird Z-Gericht des Amtsgerichts Meßkirch.

3. Landgerichtsbezirk Offenburg:

Er umfaßt wie bisher die Bezirke der Amtsgerichte Offenburg, Achern, Bühl, Ettenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr, Oberkirch und Wolfach.

Neu hinzukommen die bisher zum Landgerichtsbezirk Karlsruhe gehörenden Bezirke der Amtsgerichte Baden-Baden, Rastatt und Gernsbach.

Das bisherige Z-Gericht Oberkirch wird selbständiges Amtsgericht.

Das Amtsgericht Gengenbach bleibt Z-Gericht des Amtsgerichts Offenburg, das Amtsgericht Ettenheim Z-Gericht des Amtsgerichts Lahr und das Amtsgericht Gernsbach Z-Gericht des Amtsgerichts Rastatt.

4. Landgerichtsbezirk Waldshut:

Er umfaßt wie bisher die Bezirke der Amtsgerichte Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim und Schönau.

Das bisherige G-Gericht Schönau wird Z-Gericht des Amtsgerichts Schopfheim. Das Amtsgericht St. Blasien bleibt als selbständiges Amtsgericht erhalten.

Alle Rechtssachen aus den von der Änderung betroffenen Bezirken, die vor dem 4. Oktober 1945 anhängig geworden sind, gehen mit diesem Tage an die hiernach zuständigen Gerichte über.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1945

Dr. Zürcher

Rundschreiben des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens über die Wiederaufnahme der gerichtlichen Tätigkeit in der französischen Zone Badens an die Amtsgerichte in der französisch besetzten Zone Badens

vom 30. Oktober 1945

Mit den deutschen Gerichten in der französischen Zone Badens und somit am Tage der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Land- und Amtsgerichte sind im jeweiligen Landgerichtsbezirk auch die Gemeindegerichte, die Einrichtung der Schiedsmänner und die Ortsgerichte miteröffnet worden und damit wieder in Tätigkeit getreten.

Die diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben ergeben sich aus den insoweit weiterhin gültigen, bisherigen Gesetzen:

a) Die grundsätzlich vom Bürgermeister (als Gemeinderichter) auszuübende Gemeindegerichtsbarkeit beruht auf der reichsgesetzlich (§ 14 Ziff. 3 GVG.) zugelassenen, im bad. Ausf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen (in der Fassung vom 22. 11. 1933, Ges. VO. S. 273) umrissenen und durch die Dienstweisung für die Gemeindegerichte (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 1. 1934, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 43) näher ausgeführten Regelung nach Umfang und Verfahren. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen zwei innerhalb der gleichen Gemeinde wohnhaften Parteien entscheidet grundsätzlich das Gemeindegericht über die den Geldeswert von 100.— RM nicht übersteigenden Ansprüche. Das Verfahren vor ihm kennt Mahnverfahren, dinglichen Arrest und einstweilige Verfügung. Die Entscheidungen sind vorläufig vollstreckbar; gegen sie ist „Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg" möglich.

In strafprozessualer Hinsicht hat der Bürgermeister das Recht des Erlasses von Strafverfügungen in dem im § 47 Bad. Ausführungs-Gesetz und den Reichsjustizgesetzen näher bezeichnetem Umfange.

b) Als Schiedsmann kann der Bürgermeister am Wohnsitz des Antragsgegners tätig werden im Sinne des § 495 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO. zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche jedweden Streitwertes.

In Strafsachen ist er zuständig für die Vornahme des nach § 380 StPO. erforderlichen Sühneversuchs bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und bei Verletzung fremder Geheimnisse. Ein vorgängiger Sühneversuch vor ihm ist ausdrückliche Voraussetzung für die Erhebung einer Privatklage in dem Falle, daß die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen.

Vor dem Schiedsmann zustandegekommene Vergleiche sind Titel für eine Zwangsvollstreckung. Einzelheiten enthält die Schiedsmannsordnung (V. d. Bad. Justizministeriums vom 22. 8. 1924, Ges.- u. V.-Bl. S. 245 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 11. 2. 1925, Ges.- u. V.-Bl. S. 31) und die Dienstweisung für die Schiedsmänner vom 28. 11. 1924 (Ges.- u. V.-Bl. S. 295 ff).

c) Die Ortsgerichte, über deren Geschäftsführung die §§ 23—28 FGV. nähere Bestim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mungen enthalten, werden in erster Linie zur Unterstützung des Nachlaßgerichts tätig bei der Sicherung des Nachlasses (§ 34 LFGG.), bei der Anlegung von Siegeln bei Sterbfällen (§ 32 Abs. 2 LFGG.) und der Entsiegelung. Sie sind ferner zuständig für die Aufnahme von Verzeichnissen nach § 31 LFGG. und § 9 Z.-Verst.-VO. Daneben obliegen den einzelnen Mitgliedern des Ortsgerichts weitere Aufgaben, z. B. die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen (§ 37 Abs. 1 LFGG.).

Ich ersuche um weitere Eröffnung im Sinne einer entsprechenden Verständigung der Gemeinden des dortigen Bezirks.

Die Ortsgerichte werden vielfach nicht mehr vorschriftsmäßig (§ 5 LFGG.) besetzt sein. Ich ersuche die Amtsgerichte, in ihren Bezirken die ordnungsgemäße Besetzung der Ortsgerichte nachzuprüfen und gegebenenfalls ihre Ergänzung zu veranlassen.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1945

Dr. Zürcher

Anordnung des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französisch besetzten Zone Badens über die Feststellung der Beendigung des Stillstandes der Rechtspflege

vom 31. Oktober 1945

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird bestimmt, daß als Beginn des Stillstandes der Rechtspflege im Sinne des § 203 BGB und des § 245 ZPO in der französisch besetzten Zone Badens

der 1. April 1945

und als Ende

der 20. Oktober 1945

zu gelten hat.

Diese Entscheidung ist für die deutschen Gerichte der französisch besetzten Zone Badens bindend.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1945

Dr. Zürcher

Anordnung des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens

vom 13. März 1946

Das am 12. März 1946 errichtete Badische Oberlandesgericht in Freiburg i. Br. wird mit Zustimmung der französischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. April 1946 für Rechtsmittel freigegeben.

Freiburg i. Br., den 13. März 1946

Dr. Zürcher

Rundschreiben des Badischen Justizministeriums
an die Dienstvorstände der Justizbehörden

Die Dienststelle des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens in Freiburg ist nach einer Anordnung des obersten Delegierten der französischen Militärregierung in Baden — Herrn General Schwartz — mit Wirkung vom 1. April 1946 umbenannt worden in

„Badisches Justizministerium
— Französisches Besatzungsgebiet —"

Das Badische Justizministerium hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Holzmarkt 2. Sein Dienstbereich umfaßt das gesamte Gebiet der französischen Zone Badens, wie das schon bisher beim Chef der deutschen Justizverwaltung der Fall war.

Der bisherige Chef der deutschen Justizverwaltung führt nunmehr die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor".

Freiburg i. Br., den 13. April 1946

Der Ministerialdirektor der Justiz
Dr. Zürcher

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freibug i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg